

Verordnung über die schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ und der Berufsmaturität an der Wirtschaftsmittelschule (Prüfungsverordnung WMS)

Änderung vom 1. Dezember 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

I.

Verordnung über die schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ und der Berufsmaturität an der Wirtschaftsmittelschule (Prüfungsverordnung WMS) vom 20. Dezember 2011¹⁾ (Stand 16. September 2012) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (neu)

² Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 9 Abs. 1

¹ Massgebend für die Erteilung des schulischen Notenausweises sind die Leistungen in den folgenden Fächern:

- a) Fächer für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ):
 - 4) *Aufgehoben.*
 - 8) **(geändert)** Projektarbeiten.
- b) Fächer für die Berufsmaturität:
 - 5) **(geändert)** Wirtschaft und Recht
 - 7) **(geändert)** Geschichte und Politik
 - 8) **(geändert)** Technik und Umwelt
 - 9) **(neu)** Interdisziplinäres Arbeiten.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Von den massgebenden Fächern werden schriftlich geprüft: Deutsch, Englisch, Mathematik, Wirtschaft und Recht, Finanz- und Rechnungswesen, Information/ Kommunikation/ Administration.

² Von den massgebenden Fächern werden mündlich geprüft: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Politik.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern je 2–3 Stunden.

² Die mündlichen Prüfungen dauern je nach Fach 15–30 Minuten einschliesslich der Vorbereitungszeit.

§ 15 Abs. 1

¹ Die Noten des schulischen Notenausweises werden wie folgt ermittelt:

- a) **(geändert)** in Fächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung entspricht für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) die Fachnote dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel von Erfahrungsnote und dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote und für die Berufsmaturität (BM) dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Mittel von Erfahrungsnote und dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote;
- b) **(geändert)** in Fächern mit nur schriftlicher oder nur mündlicher Prüfung aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote beim EFZ oder aus dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Mittel der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote bei der BM;
- d) **(geändert)** die Erfahrungsnote für die Fächer des EFZ und für die Fächer der BM resultiert aus dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fachbereich;
- e) *Aufgehoben.*
- f) **(geändert)** die doppelt zählende Note des EFZ Fachs Wirtschaft und Gesellschaft 1 (W & G 1) resultiert aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnote in Finanz- und Rechnungswesen und der Prüfungsnote in Wirtschaft und Recht;

¹⁾ SG [424.200](#)

- g) **(geändert)** die Note des EFZ Fachs Wirtschaft und Gesellschaft 2 (W & G 2) resultiert aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote in Finanz- und Rechnungswesen und der Erfahrungsnote in Wirtschaft und Recht;
- h) *Aufgehoben.*
- i) **(geändert)** die Note des EFZ Fachs Projektarbeiten resultiert aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel des auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Durchschnitts der Noten aus den drei Modulen "Vertiefen und Vernetzen" und der Note der im Rahmen der Berufsmaturität verfassten Interdisziplinären Projektarbeiten (IDPA);
- j) **(neu)** die Note des BM Fachs Interdisziplinäres Arbeiten resultiert aus dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Mittel der Note für die IDPA und des auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Mittel der Erfahrungsnoten Interdisziplinäres Arbeiten (IDAF);
- k) **(neu)** die Gesamtnote des EFZ aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnitt aus allen sieben Fachnoten entsprechend ihrer Gewichtung;
- l) **(neu)** die Gesamtnote der BM aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnitt aus allen neun Fachnoten.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Ermittlung der betrieblichen Noten (Überschrift geändert)

¹ Die Erfahrungsnote betrieblicher Teil zählt doppelt und resultiert aus dem auf die halbe oder ganze Note gerundeten arithmetischen Mittel der Note im Kompetenznachweis im Fach Integrierte Praxisteile, der Note Arbeits- und Lernsituationen 1, der Note Arbeits- und Lernsituationen 2 und der Note Prozesseinheit oder ÜK-Kompetenznachweis im Betriebspraktikum. Die einzelnen Teilnoten werden in halben oder ganzen Noten ausgedrückt.

Tabelle geändert:

a)	...	...
b)	...	...
c)	...	...
d)	...	...

² Die Fachnote Berufspraxis schriftlich entspricht der halben oder ganzen Note der branchenspezifischen schriftlichen Prüfung.

³ Die Fachnote Berufspraxis mündlich entspricht der halben oder ganzen Note der branchenspezifischen mündlichen Prüfung, die in Form eines Fachgesprächs und/oder eines Rollenspiels absolviert wird.

⁴ Die Gesamtnote der betrieblichen Prüfung resultiert aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnitt aus der Erfahrungsnote und den beiden Fachnoten entsprechend ihrer Gewichtung.

§ 24

Aufgehoben.

§ 35 (neu)

Übergangsbestimmung für Lernende, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben

¹ Für Lernende, die ihre Berufsmaturitätsausbildung an der Wirtschaftsmittelschule vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 am 17. August 2015 wirksam.

In Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl